Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte



Nr.	3 Anröchte, 29. Juli 2011	16. Jahrgang	
	Inhalt	Seite	
1.	Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 20. Juli 2011	11	
2.	Bekanntmachung für den Geologischen Dienst NRW	15	

1. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 20.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung vom 19.07.2011 folgende 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.11.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Auslagenersatz

Im Text wird die Bezeichnung "KAG NW" ersetzt durch die Formulierung "des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW".

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

In Satz 2 wird die Bezeichnung "Land NW" ersetzt durch "Land NRW".

§ 7 Fälligkeit erhält folgende Fassung

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

In Abs 1 und Abs. 2 wird im Text die Bezeichnung "Land NW" ersetzt durch "Land NRW".

§ 9 Beitreibung

Im Text wird nach der Formulierung "des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes" eingefügt "des Landes NRW".

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte (Gebührentarife)

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte erhält folgende Fassung:

Nr.3 16. Jahrgang Seite 12

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 20.07.2011

Gebührentarif

Tarif- Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
1.			
		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 € 0,40 €
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85 €
	c)	Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,10 € 1,60 € 2,60 €
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00 €
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	0,00 C
	a) b)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,00 € 3,75 €
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	a)	je angefangene halbe Stunde	22,00 €
	b)	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in das gemeindliche Kanalnetz (Kanalanschlussgenehmigung)	66,00 €
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen/ Anliegerbescheinigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
		je angefangene halbe Stunde	20,00 €
5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50 €
6.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50 €
7.		Feststellungen aus Konten und Akten	
		je angefangene halbe Stunde	22,00 €
8.		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50 €

Nr.3 16. Jahrgang Seite 13

Gebührentarif

Tarif- Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
9.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	22,00 €
10.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) b) c)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je ange- fangene halbe Stunde	22,00 € 22,00 € 13,00 €
11.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	Pauschal- preise
12.		Lichtpausen und Plots	
	a) b) c) d) e)	DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	7,50 € 8,50 € 10,50 € 12,50 € 14,50 €
13.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
		je angefangene halbe Stunde	22,00 €
14.		Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
		je angefangene 10 Minuten	7,50 €

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 20. Juli 2011

gez. Holtkötter Bürgermeister

Bekanntmachung für den Geologischen Dienst NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBI. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBI. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Juni - Dezember 2011
Kreis	Soest
Stadt/Gemeinde	Anröchte

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (entund bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).